Beilage zu Nr. 150 des Bremer Handelsblattes.

Auswanderergesetzgebung in den Vereinigten Staaten.

Der Senat der Ver. Staaten hat unter den 7. Dec. v. J. ein Committee niedergesetzt, um die Ursachen und die Ausdehnung der auf Auswandererschiffen vorkommenden Krankheiten und Sterbefälle zu untersuchen, und zu prüfen, ob und welche Aenderungen in der Gesetzgebung zum ausreichenderen Schutz der Gesundheit und des Lebens der Passagiere erforderlich seien. Das Committee hat, um sich des ihm ertheilten Auftrags zu entledigen, die umfassendsten Nachforschungen veranstaltet, Aerzte, Kaufleute, Rheder, Zollbeamte und Vorstände von Wohlthätigkeitsanstalten zur Aeußerung gezogen und das Resultat in einem Berichte niedergelegt, welcher mit folgenden Anträgen schließt:

Es erscheint angemessen, daß auf dem Oberdecke ein Raum für die Passagiere reservirt und offen gehalten werde, wo sie freie Luft schöpfen und sich ergehen können. Kann dieser Raum nicht groß genug sein, daß alle Passagiere ihn gleichzeitig benutzen, so empfiehlt es sich, sie in Abtheilungen zu trennen, und so zu ermöglichen, daß sie Alle, wenn das Wetter es gestattet, täglich wenigstens einmal zu bestimmten Stunden an die Reihe kommen. Nichts trägt mehr dazu bei, die Seekrankheit zu heilen und den Reisenden bei Kraft und gutem Muthe zu erhalten, als Bewegung und Theilnahme an den Dingen, die um ihn her vorgehen. Zugleich giebt die zeitweise Abwesenheit der Passagiere von den Schlafzellen Gelegenheit, diese zu reinigen und Alles zu entfernen, was der Gesundheit nachtheilig sein kann.

Das Committee empfiehlt ferner die Wiederherstellung der bis zum Jahre 1848 bestanden habenden Vorschrift, wornach nur zwei Passagiere auf je fünf Tons des registrirten Schiffsraumes kommen durften, jedoch ohne daß dadurch der Raum vermindert werde, welcher nach der jetzigen Gesetzgebung jedem einzelnen Passagier gewährt werden muß. Es wird hiermit bezweckt, das übermäßige Zusammenhäufen von Personen in einem Schiffe zu verhüten. Es ist unmöglich, einen Raum, in welchem 5 und 6, ja mitunter 8 und 9 Hundert Personen zusammengepreßt sind, gehörig zu lüften, und die von dem Committee gesammelten Nachweise ergeben, daß die größeste Sterblichkeit auf den am zahlreichsten besetzten Schiffen vorgekommen ist. Ein Liverpooler Schiff mit 920 Passagieren an Bord erlitt auf der kurzen, nur 33 tägigen Ueberfahrt nach Newyork nicht weniger als 100 Todesfälle.

Während des Winters sollte die Zahl der Passagiere auf Einen auf je drei Tons beschränkt sein, weil die Strenge der Witterung und das folgeweise Verschließen der Luken die Ventilation erschwert und die Reisenden an der Bewegung in freier Luft verhindert.

Ferner wird eine Vermehrung der Zahl der Abtritte und die Trennung derselben zum Gebrauch für die verschiedenen Geschlechter dringend befürwortet. Je ein Gemach für 100 Personen sei zu wenig; und die Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit und die Gesundheit der Frauenzimmer empfehlen gleich sehr, dieselben anstößigen Bemerkungen des roheren Theils der Passagiere und der Schiffsmannschaft zu entziehen.

Das Committee hält es für durchaus unmöglich, daß mehrere Hundert Personen, von denen noch dazu eine Anzahl krank und schwach ist, selbst das Kochen ihrer Lebensmittel in dem engen Raume der Schiffsküche besorgen können, und empfiehlt daher, daß die Speisen für die Passagiere von dem Eigenthümer des Schiffes angeschafft und zubereitet verabreicht werden müssen. „Die Bremer Schiffe, welche wegen der allgemeinen guten Behandlung ihrer Passagiere so gepriesen sind," — heißt es in dem Berichte — „befolgen dieses System und finden, daß es vortrefflich sich bewährt."

In der Absicht, dem Capitän die nöthige Macht zur Aufrechthaltung der Disciplin zu geben, ohne denselben wie seither vexatorischen Verfolgungen auszusetzen, schlägt das Committee vor, daß gewisse allgemeine Verhaltungsmaßregeln auf dem Schiffe bekannt gemacht werden, deren Beobachtung der Capitän soll erzwingen können. Im Falle einer Widersetzlichkeit gegen seine Befehle soll derselbe ein Protokoll über den Vorgang in das Schiffsbuch niederlegen, dasselbe von dem Schiffsarzte, wenn ein solcher vorhanden, und dem Steuermann unterzeichnen, und dem Beschuldigten vorlesen lassen, welcher schriftliche Eintrag dann vorläufig Beweiskraft (prima facie evidence) haben soll, um den Capitän sowohl, als die in seinem Auftrag Handelnden bei gerichtlichen Klagen zu rechtfertigen.

Das Committee hält es sodann noch für zweckmäßig, daß der Rheder bei der gesunden Ueberkunft der Passagiere interessirt werde. Es verlangt daher, daß er das Leben der Passagiere versichere, so daß bei dem Todesfall eines Reisenden der Betrag des Ueberfahrtsgeldes zurückerstattet werde.

Der dem Berichte beigefügte Gesetzvorschlag trifft endlich noch Vorkehrung für eine genaue Verzeichnung und Beschreibung der eingeschifften Personen und der sich ereignenden Sterbefälle. Da wir diesen Gesetzentwurf selbst aber noch nicht kennen, so müssen wir uns jedes Urtheils über die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen enthalten, da in solchen Fragen gar viel von der Art der Ausführung abhängt.

Die deutsche Auswanderung nach Brasilien.

(Erster Artikel.)

Kein überseeischer Staat hat in den letzten Jahrzehnten größere Anstrengungen gemacht, um nähere und stetige Verbindungen mit Europa anzuknüpfen, besonders aber deutsche Einwanderer zu gewinnen, und keinem ist dies weniger gelungen, als Brasilien. Die südamerikanischen Republiken, wo die Hauptauswanderer Europas: Deutsche und Engländer, gar keinen nationalen Anknüpfungspunkt vorfänden, während in Brasilien schon aus älterer Zeit deutsche und englische Niederlassungen bestehen, können natürlich hier nicht in Vergleich kommen. Thätige Agenten, großartige Colonisationsversuche, außerordentliche Vergünstigungen: nichts wurde von Seiten der brasilianischen Regierung und reicher Grundbesitzer unversucht gelassen, um den fortwährend anschwellenden Strom der europäischen, namentlich deutschen, Auswanderung dahin zu lenken. Alles vergeblich; der Strom wälzt sich nach wie vor den V. St. von Nordamerika zu, von wo den Auswanderern durchaus keine directe Einladung, in den letzten Jahren sogar eher manche Abmahnung und Beschränkung, entgegenkömmt.

Worin liegt der Grund dieser auffälligen Erscheinung? ist sie durch ein unverdientes Mißgeschick Brasiliens, oder durch dessen eigne Schuld herbeigeführt? oder ist es vielleicht nur die Gewohnheit, welche die europ. Auswanderer nach Nordamerika führt, ein unbegründetes Vorurtheil, welches sie vom Betreten des brasilianischen Gestades abhält? Weder Routine noch Vorurtheil würden aber den Begünstigungen gegenüber Stand halten, welche den europ. Auswanderern officiellerseits in Brasilien geboten werden. Der Grund ihrer Abneigung, diesen Einladungen zu folgen, muß also ein ernster, wirklicher, tiefliegender sein. Es fragt sich nur: ob das Hinderniß der europ. Einwanderung ein bleibendes oder vorübergehendes? und in letzterem Falle, ob Brasilien auf dem richtigen Wege ist, welcher dessen baldige Beseitigung hoffen läßt?

Nordamerikas Lorbeeren lassen die brasilische Regierung nicht ruhen. Weil ersteres bei einer fortwährend großartigen Einwanderung sich mit Riesenschritten fortentwickelt, glaubt Brasilien um jeden Preis europäische Einwanderer anziehen zu müssen, in der Hoffnung, sich hiedurch gleiches Gedeihen zu sichern. Offenbar werden hiebei Ursache und Wirkung mit einander verwechselt. Nicht der massenhaften Einwanderung verdankt Nordamerika seine gedeihliche Entwicklung, sondern seine gedeihliche Entwicklung lockt die massenhafte Einwanderung an, welche dann allerdings in hohem Grade den Fortschritt der ersteren wieder fördert und sich hiedurch von selbst forterzeugt. Nordamerika hat die europäischen Auswanderer nie direct zu sich berufen, und diese gingen wahrlich nicht dahin, aus dem bloßen Humanitätsgefühl: das Leben und Gedeihen der jungen Republik zu sichern. Sie strömten ihr in Masse zu, weil sie ihre Lebenskraft, ihr Gedeihen und ihre glückliche Entwicklung sahen und an den Segnungen derelben Theil nehmen wollten.

Kleine Auswanderertruppen, deren jedes einzelne Mitglied durch mehr schlaue als redliche Agenten bearbeitet wird, mögen durch besondere Versprechungen und Begünstigungen einem gewissen Staat zugeführt werden. Eine größere und freiwillige Einwanderung zu veranlassen, hiezu giebt es für jeden überseeischen Staat nur ein Mittel, ein indirectes aber unfehlbares; und das ist: das Loos seiner schon vorhandenen Einwohner beneidenswerth zu machen. Im 16. und 17. Jahrhundert ging allerdings eine Masse europäischer Abenteurer bloß zeitweilig in die neue Welt, wo sie 5—20 Jahre verweilten und dann mit den (nicht immer in bester Weise) erworbenen Schätzen nach Europa zurückkehrten. Solche Einwanderer konnten durch Privilegien angelockt werden; aber abgesehen davon, daß sie den von ihnen besuchten Staaten nie Glück gebracht, daß Spanien und Portugal den Verfall und resp. Verlust ihrer Colonien eben diesen Glücksrittern zu danken haben, hat diese Art der Auswanderung jetzt ganz aufgehört. Der Deutsche, heute der bedeutendste Auswanderer, hat übrigens zu jener Auswanderung nie ein bedeutendes Contingent geliefert.

Der heutige Auswanderer sucht in Amerika keine Schätze, sondern eine neue Heimath. Er will dort nicht ewig Einwanderer bleiben, sondern Einwohner werden. Nicht die Begünstigungen, die man ausnahmsweise dem Ersteren gewährt, sondern das bleibende Loos des Letztern, fesselt vor Allem sein Augenmerk und entscheidet die Wahl seines Niederlassungsortes. Die etwas größern oder geringern Schwierigkeiten der ersten Niederlassung bilden nicht den ausschlaggebenden Punkt. Der ernste Auswanderer (die Leichtsinnigen, welche in Amerika ein Schlaraffenleben zu finden hoffen, machen nur die geringe Minderheit aus) ist für die erste Zeit auf harte Arbeit und Entbehrungen gefaßt. Er sucht keine unmittelbare glänzende Gegenwart, sondern eine erfreuliche Zukunft für sich und seine Familie zu gründen.

Darum fragt er nicht so sehr darnach: welcher Begünstigungen werde ich als Einwanderer genießen? sondern: welches wird später mein und meiner Familie Loos als Einwohner, als Bürger des neuen Vaterlandes sein? Das Loos der ältern Einwohner giebt ihm hierauf die natürlichste Antwort. Ist dieses in moralischer und materieller, in politischer und socialer Beziehung verlockend und beneidenswerth wie in Nordamerika, so

wird er es gerne mit den ersten Mühejahren der Ansiedlung erkaufen. Ist es unbefriedigend wie in Brasilien, so wird er es trotz aller Einwanderungsbegünstigungen zurückweisen.

Das hat die brasilische Regierung bisher nicht einsehen wollen. Sie wollte ernten ohne gesäet zu haben. Anstatt die heimischen Zustände zu bessern und dadurch indirect die europäische Einwanderung zu ermuthigen, suchte sie die Einwanderer direct anzulocken, von ihnen jene Verbesserung erwartend, die sie bereits vorfinden müßten, um ihre Schritte dahin zu lenken. Nun wäre es vielleicht sehr edel und heroisch, wenn einige 100,000 deutsche Auswanderer sich der Umgestaltung Brasiliens opferten; aber, von der Zweifelhaftigkeit des Erfolges unter den gegenwärtigen Verhältnissen Brasiliens noch abgesehen, pflegt man nicht aus Edelmuth und Heroismus, sondern zur Verbesserung seiner eigenen Lage auszuwandern. So lange Brasilien nur die bisherigen Mittel anwendet, glauben wir kaum, daß es eine bedeutende Einwanderung erzielen werde, und wünschen es auch nicht.

Wir wollen jedoch nicht ins Blaue hinein absprechen. Unsere Ansicht, durch welche wir die Apathie der europäischen Auswanderer gegen Brasilien zu erklären suchen, könnte dann nur als vorgefaßte Meinung, als Vorurtheil betrachtet werden. Wir wollen sie deshalb durch eine gedrängte Skizzirung der einschlägigen Verhältnisse Brasiliens zu rechtfertigen suchen, und unserer Skizzirung das neueste, offenbar in freundlicher Absicht geschriebene Werk eines belgischen Staatsmannes zu Grunde legen, der theils im Regierungsauftrage, theils aus wissenschaftlichem Interesse mehre Jahre in Brasilien weilte, das Land gründlich studirte, aus den besten Quellen schöpfte, und die Ergebnisse seiner Erfahrungen, Forschungen und Beobachtungen soeben in gründlicher und geistvoller Darstellung dem Publikum vorlegt.*)

Der Verf. hat das „brasilische Budget“ zum Anknüpfungspunkt seiner Studien genommen und sucht dies mit dem Bemerken: daß „ein durch Repräsentativinstitutionen regiertes Land sich vollständig und treu in seinem Budget widerspiegle,“ zu begründen. „Namentlich bei einem jungen Staat und einer südlichen Race dürfte die Anwendung des Budgets als Beurtheilungsmaßstab für die allgemeinen Zustände sich besonders rechtfertigen. Indem sie ihre Laufbahn in einer primitiven Region, frei von allen Uebeln und Hemnissen der Vergangenheit, beginnt, hat sie nur die Zukunft im Auge, und der Regierung stehet die freieste Initiative zu. Das Budget ist daher der genaueste Gradmesser der Energie und der Hilfsquellen der Nation, wie der richtigste Wegweiser für die Richtung in welcher sie dieselben verwendet.“ Der erste Band (La dépense) behandelt die Staats- und Provinzialausgaben, der zweite (La revenu) die bezüglichen Einnahmen. Da der Verfasser jedem einzelnen Budgetposten eine tiefeingehende Erörterung widmet, so bietet ihm dies hinreichende Gelegenheit, alle öffentlichen Verhältnisse des brasilischen Kaiserreichs in den Kreis seiner Besprechung zu ziehen. Das Budget bildet derart nur den rothen Faden, welcher sie alle durchzieht und aneinander reihet, aber nicht den ausschließlichen Gegenstand seiner Untersuchungen. Der dritte Band (Les richesses latentes) befaßt sich mehr mit den unausgebeuteten Schätzen, mit den moralischen und sittlichen Zuständen, mit der möglichen Zukunft Brasiliens. Wir wollen zunächst auf Grundlage der ersten zwei Bände, eine gedrängte Darstellung der materiellen Verhältnisse an sich geben, und kommen dann ausführlicher auf den Eingangs erwähnten Gegenstand: auf Brasiliens Verhältniß zur europäischen, besonders deutschen Auswanderung, zurück.

Ueber den Tabak, dessen Erzeugung und Verbrauch.

II.

Tabaks-Production, Fabrikation Handel und Consum sind nach den verschiedenen Richtungen hin Gegenstand der Gesetzgebung gewesen. Höchst mannigfaltig sind die Mittel, welche die Staaten im Laufe der Geschichte angewandt haben und in der Gegenwart gebrauchen, um aus der im Tabak fließenden Finanzquelle zu schöpfen. Es giebt keine Besteuerungsweise, welcher ein Rohstoff, ein Fabrikat, ein Handelsartikel, ein Verzehrungsgegenstand unterworfen werden kann, die nicht auf den Tabak Anwendung gefunden hätte. Ein Compendium der Finanzwissenschaft findet für jede Gattung der Steuern und Zölle in der Geschichte des Tabaks praktisch erläuternde Beispiele. —

Der Genuß des Tabaks war, wie wir bereits erwähnt haben, anfangs fast allgemein bei harter Strafe verboten, er ist jetzt erlaubt.

Der Anbau der Tabakspflanze ist noch jetzt allgemein verboten in England: er war verboten in allen Ländern der amerikanischen Westküste unter spanischer Herrschaft. Die Tabakscultur ist in einem Theil des Staatsgebietes verboten in Frankreich**). Sie war nur in beschränktem Maße gestattet unter Jakob I. in Virginien, wo kein Pflanzer mehr als 100 ℔ bauen durfte. Der Tabaksbau ist nur nach Auswirkung besonderer Erlaubniß der Regierung gestattet, z. B. in Oesterreich, in 6 Departements Frankreichs. In den weitaus meisten Staatsgebieten, ist der Anbau der Tabakspflanze schlechthin gestattet; er genießt sogar zum Theil gegen die Einfuhr fremden Tabaks eines Schutzzolles. So zahlt der in Preußen gebaute Tabak nur 20 Sgr. Steuer pr. Ctr., während fremdländischer 4 ℛ Zoll bezahlt, ersterem kommt daher ein Schutzzoll von 3 ℛ 10 Sgr. zu Gute. Selbst durch Prämien suchte man den Anbau hervorzulocken. In Rußland gewährte die Kaiserin Catharina durch einen im Jahre 1763 erlassenen Ukas Prämien für den Anbau des Tabaks in Kleinrußland. —

Der im Inlande gewonnene Tabak hat sodann regelmäßig eine innere indirecte Steuer (Accise, Aufschlag, Verbrauchssteuer) zu tragen, die wieder in sehr verschiedener Weise erhoben, von verschiederen Classen der Bevölkerung vorschußweise geleistet wird. Je nach der Größe des bepflanzten Areals, und je nach der Lage und Qualität desselben wird dieselbe in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg vom Landwirthe (im Betrage von 6, 5, 4 und 3 ℛ pr. Morgen) erhoben. Oder man läßt den Anbau frei und erhebt die Abgabe bei dem Akte des Verkaufes des Rohproductes, indem man das Abwägen auf einer öffentlichen Waage vorschreibt, wie diese Einrichtung früher in Baden bestand. Oder man erhebt die Abgabe erst vom Fabrikanten, wie in Frankreich in dem Zeitraume von 1797—1811, oder endlich man läßt alle früheren Akte frei und erhebt die Steuer erst vom Kleinhändler, nach Maßgabe der von ihm abgesetzten Quantität, wie früher in Würtemberg. — Als Aequivalent der inneren Steuer zahlt derjenige Tabak, welcher von einem Staate des Zollvereins in den anderen übergeführt wird, insofern in beiden eine verschiedene Gesetzgebung über die innere Tabakssteuer besteht, eine sog. Uebergangssteuer. So zahlt der in Preußen und den übrigen oben genannten Staaten aus anderen Vereinsstaaten eingehende Tabak 20 Sgr. pro Ctr.

Die Tabaksfabrikation ist den Privaten theils verboten (in den Staaten, wo das Regal herrschend ist) theils erlaubt. Es versteht sich, daß die Tabaksfabrikanten überall in der Gewerbssteuer verhalten werden; sie haben daneben zuweilen, wie schon erwähnt, die Accise auszulegen. Andererseits genießt die Fabrikation aber auch Schutzzölle. So bildet im Zollverein z. B. die Differenz zwischen dem Einfuhrzoll von 4 ℛ und jenem der Cigarren von 20 ℛ einen Schutzzoll von 16 ℛ vom Centner. Und ebenso bildet in Großbritanien die Differenz von 3 Shill. und 9 Sh. 6 P. einen Schutzzoll von 6 Sh. 6 P. für das Pfund Cigarren.

Der Tabakshandel ist in den Ländern, in welchen der Tabak Monopolgegenstand der Regierung ist, den Privaten verboten, sonst erlaubt, entweder unbedingt, oder bedingt durch Concessionen oder Erlangung zünftiger Rechte. Die Ausfuhr von Tabak ist in einigen Productionsländern einem Ausfuhrzoll unterworfen, in den meisten Ländern aber zollfrei. In vielen Ländern werden bei der Ausfuhr von Tabaksfabrikaten aus fremdem, bei der Einfuhr verzolltem Tabak Rückzölle gewährt. So werden im Zollverein vom Ctr. 3 1/5 ℛ bei der Wiederausfuhr rückvergütet. Die Einfuhr ist in nur wenigen Ländern zollfrei, wie in den trans-kaukasischen Provinzen Rußlands. Meist werden von der Einfuhr dem Betrage nach sehr verschiedene Einfuhrzölle erhoben. Im Zollverein zahlt Rohtabak 4, Rauchtabak 11, Schnupftabak und Cigarren 20 ℛ vom Centner; in England: Rohtabak 3 Sh., Schnupftabak 6 Sh. 4 P., Cigarren 9 Sh. 6 P. vom Pfund. Weiter wurden in den meisten Schifffahrt treibenden und Colonien besitzenden Staaten Differentialzölle von dem auf fremden Schiffen und aus fremden Colonien eingeführten Tabak erhoben.

Endlich müssen wir noch von derjenigen Art der Ausnutzung der dem Tabak inwohnenden Steuerkraft, welche den Privaten die Fabrikation und den Handel ganz entzieht, Erwähnung thun. Wir reden von dem Tabaksregal. Es besteht in mehreren früher spanischen Ländern Amerikas, in Spanien, Portugal, Sardinien, dem Kirchenstaat, Toskana, Neapel, Russisch-Polen, Frankreich und Oesterreich noch jetzt in Kraft. In allen diesen Staaten ist sowohl die Tabaksfabrikation als der Handel mit Tabak ein ausschließliches Recht der Regierung; den Privaten ist die Fabrikation bei Strafe verboten, sogar den selbstgewonnenen Tabak darf Niemand an ein anderes Subject als die staatliche Tabaksadministration verkaufen; Niemand darf Tabak anders als von dieser kaufen, auch die Einfuhr fremden Tabaks ist nur dieser gestattet. Für einen festen Preis haben die Tabaksbauer ihr Product an den Fiskus abzuliefern. Dieser verkauft die in den Staatsfabriken gewonnenen Fabrikate im Einzelnen durch von ihm bestellte Tabaksverkäufer, welche lediglich auf Rechnung des Staates zu von diesem festgesetzten Preisen die Tabaksfabrikate verkaufen und für ihre Mühewaltung eine bestimmte Vergütung erhalten. Da bei einer solchen Einrichtung der Tabaksbauer kein Interesse hat, ein vorzügliches Product zu liefern, indem ihm ein vortheilhafter Absatz desselben abgeschnitten ist und er dasselbe, mag es gut oder schlecht ausfallen, für einen im Voraus festgesetzten Preis an die Regie abzuliefern hat, und da hier dem vorzüglichsten Sporn eines jeden Industriezweiges, der Concurrenz, bei der Tabaksfabrikation kein Einfluß

---

*) Der Titel des fraglichen Werkes ist: Le Budget du Brésil, ou Recherches sur les ressources de cet Empire dans leurs rapports avec les intérêts Européens du commerce et de l'émigration, par Le comte Auguste van der Straten-Fonthoz. Brüssel, C. Muquardt. 1854.

**) In allen Departements, mit Ausnahme des Departements du Nord, Pas de Calais, Unterrhein, d'Ille und Villaine, du Lot, und Lot und Garonne.

gestattet ist, so kann es kein Wunder nehmen, daß das Product und das Fabrikat regelmäßig ein sehr miserables ist. Jeder Reisende wird es bestätigen, daß man in den Ländern des Regales, wie in Frankreich und Oesterreich, den schlechtesten Tabak raucht. Und doch sind die Preise sehr hoch. Ueber den Betrag der beabsichtigten Steuer, über die Grund- und Capitalrente der Staatsfabriken hinaus, haben die Consumenten die sehr kostspielige Verwaltung der Staatsregie zu zahlen. Wegen des großen Heeres von Fabrik-, Control- ꝛc. Beamten muß der Staat natürlich weit mehr fordern, als dem Fiscus als Reingewinn zu Gute kommt. Dabei kann von Ausfuhr des Staatsfabrikates, wie bei freier Fabrikation und freiem Handel, natürlich keine Rede sein. Selbst die höchsten Zoll- und Steuersätze können in wirthschaftlicher Hinsicht für Tabaksbau, Industrie, Handel und Consumtion nicht so nachtheilige Folgen haben, als wenn man einen so einträglichen Zweig der privativen Betriebsamkeit in so exorbitanter Weise entzieht. Auch bei der Freigabe dieses Zweiges können hohe Einnahmen erzielt werden. Brachte doch der Tabakszoll im Jahre 1853 in Großbritanien die enorme Summe von 4,751,780 £ (Handelsblatt Nr. 126) während das Monopol in Oesterreich nur 21,467,565 fl. C.-M einbrachte (Austria Nr. 112).

Das österreichische Tabacksregal machte in den letzten Jahren viel von sich reden: zunächst als dasselbe nach Besiegung der ungarischen Revolution in Ungarn und dessen Dependenzen, die bis dahin davon befreit waren, eingeführt wurde; dann galt es als das vornehmste Hinderniß der Zolleinigung des Kaiserstaates mit dem Zollverein. In dem von den in Darmstadt coalirten Staaten und Oesterreich ausgearbeiteten Entwurf eines Zolleinigungsvertrages war vorbehalten, daß die Einfuhr von rohem und verarbeitetem Tabak in Oesterreich verboten werden könne. In denjenigen Staaten, welche das Regal nicht haben, sollte dagegen zur Herstellung der Gleichheit der aus Oesterreich eingeführte Tabak den nämlichen Zoll entrichten, wie der aus dem Auslande kommende. Zur Sicherung dieser Zollabgabe sollte die Einfuhr aus Oesterreich an die Erlaubniß des einführenden Staates geknüpft werden. Außerdem aber sollte der Verkehr zwischen Oesterreich und den Staaten des dermaligen Zollvereins blos um der Aufrechthaltung des österreichischen Regals willen Beschränkungen unterworfen werden, welche die wesentlichsten Vortheile der angestrebten Zoll- und Handelsverbindung zum allergrößten Theile wieder aufgehoben haben würden. Alle Einfuhr aus den Zollvereinsstaaten nach Oesterreich sollte nämlich auf gewisse Tagesstunden, Zollstraßen, Anmeldestellen ꝛc. beschränkt bleiben, jede Ladung sollte untersucht werden dürfen, um zu ermitteln, ob nicht Tabak darin verborgen sei, und was dergleichen höchst lästige Beschränkungen mehr waren. Es war natürlich, daß das hier allein entscheidende Handelsinteresse auf eine solche Handelseinigung, die keine Einigung, auf eine solche Verkehrsfreiheit, die keine Freiheit war, nicht eingehen konnte, so sehr auch aus politischen Rücksichten die Darmstädter Verbündeten sich Oesterreich auf alle Weise gefällig zu erweisen bestrebt gewesen waren. Wie das österreichische Tabaksregal war, so ist es und wird es in alle Zukunft ohne Zweifel das bedeutendste Hinderniß der Einigung der beiden Zollgebiete bleiben. So lange Oesterreich diese Institution nicht aufhebt — und bis jetzt scheint man dort nicht daran zu denken, da man im Gegentheil das Monopolgebiet neuerdings so weit ausgedehnt hat — können die vorbehaltenen Verhandlungen zur Gründung eines mitteleuropäischen Zoll- und Handelsreiches zu keinem Ziele führen.

Die Verhinderung dieser Einigung ist ein sehr wichtiges Ereigniß in der Geschichte des Tabaks. Um aber gegen den Tabak gerecht zu sein und um zu zeigen, daß er nicht allein die Völker zu trennen, sondern sie auch durch den Handel zu einigen vermöge, wollen wir an ein anderes Epoche machendes Ereigniß seiner Geschichte erinnern. Der Tabaksbau und Handel legte den Grund zu der jetzigen nordamerikanischen Union. Alle frühern Colonialversuche waren zum Theil recht kläglich gescheitert, bis endlich der Anbau des Tabaks John Smith und Genossen in Virginien eine zu Rimessen nach Europa geeignete Waare gewährte. Von dem Augenblicke an war das Bestehen dieser ersten Colonie gesichert. Und noch jetzt bildet der Tabak, nächst der Baumwolle, das vorzüglichste Band für den europäisch-nordamerikanischen Handel. Ohne beide Artikel wäre der enorme Export europäischer Fabrikate aller Art auf die Dauer eine Unmöglichkeit. Keines Landes politische und Culturgeschichte ist so eng mit der Handelsgeschichte verknüpft als die Geschichte der nordamerikanischen Union; die Entstehung der Colonien wurde durch den Tabakbau möglich gemacht; die Unabhängigkeit wurde durch den Theezoll veranlaßt!

Der Flachsbau in Preußen gegenüber dem Flachsbedarf in England.

— **Aus Preußen.** Es ist in diesem Blatte schon mehrfach Gelegenheit gewesen, auf die Ergänzung von Flachs und Hanf für den englischen Markt aufmerksam zu machen. Wenn auch Irland, durch die Thätigkeit der 1840 gegründeten Königl. Gesellschaft zur Beförderung des Flachsbaues und zahlreicher Vereine, auf einer Fläche von 173,424 Acres fast 50,000 Tons oder 1,000,000 Ctws. von Rohmaterial für die Leinenindustrie, die Seilerarbeiten ꝛc. gewinnt, so reicht dieses Quantum doch keineswegs hin, die Nachfrage zu decken, und die englischen Fabrikanten sehen sich deßhalb genöthigt, ihren Mehrbedarf vom Continent und Egypten zu beziehen. Die Einfuhr an rohem Flachs nach dem vereinigten Königreich betrug im Jahre 1853 *): 1,556,720 Ctws., die Totaleinfuhr an Flachs (roher, zugerichteter und Werg) 1,883,374 Ctws, an Hanf jeder Art 1,262,843 Cwts.

Von Flachs importirte in derselben Zeit	Rußland	1,288,000	Cwts. oder	67 %
" " " " " "	Preußen	242,380	" "	12 "
" " " " " "	Holland	119,200	" "	6 "
" " " " " "	Belgien	99,540	" "	5 "

Preußen nimmt hiernach, wenn es auch in einem ungeheuren Abstand zu Rußland steht, die zweite Stelle ein und überragt Holland, Belgien und die übrigen Erzeugungsländer. Es wird nicht uninteressant sein, zu untersuchen, ob und wie weit Preußen im Stande ist, seine Production zu erhöhen und England größere Quantitäten zu bieten.

Der zum Flachs- und Hanfbau in Preußen benutzte Boden beträgt nach möglichst genauen Schätzungen etwa 460,000 Morgen, d. h. ungefähr 1 % des gesammten Ackerbodens, doch ist er sehr ungleich über die einzelnen Provinzen des Landes vertheilt. Fast ganz unerheblich ist der Anbau in Brandenburg, Pommern und Posen, dagegen bebauen Westphalen und die Rheinprovinz mit verhältnißmäßig sehr großem Erfolge — zwischen 300 und 600 Pfd. pr. Morgen — beinahe den zwölften Theil des Bodens. Schlesien cultivirt zwischen 75,000 und 80,000 Morgen mit einem Gewinn von 190 Pfd pr. Morgen. Die erzeugte Flachs- und Hanfmenge schwankt zwischen 750,000 und 828,000 Ctr. Nimmt man nun in runder Zahl 800,000 Ctr. an, so bleibt nur noch eine Quantität von 557,620 Ctr. für den Verbrauch im Inlande und Zollverein und für den Export nach den Nachbarländern.

Was die Qualität anbelangt, so stehen die beiden westlichen Provinzen ebenfalls oben an, danach folgen Schlesien, Sachsen und Preußen. Den westphälischen Flachs schätzt man auf 16 bis 20 Thlr., den preußischen dagegen nur auf 6 bis 10 Thlr.; im Ganzen kommt indessen die Qualität des Flachses — nicht die des Hanfes — der russischen gleich, wie dies sich auch bei dem holländischen und belgischen, sogar bei dem in Nordfrankreich erzielten Product zeigt. Es würde mithin die Qualität kein Hinderniß sein, die Ausdehnung der Cultur und alsdann des Absatzes nach England hin zu fördern und wenigstens einen Theil des russischen Imports an Preußen zu bringen; es kommt nur darauf an, ein größeres Terrain für den Anbau des Flachses selbst zu gewinnen und eine rationelle Behandlung desselben anzuwenden. Zu dem letzteren Zweck hat sich übrigens vor längerer Zeit schon in Berlin eine Gesellschaft von Fabrikanten und Technikern gebildet, deren Bemühungen nicht ohne Erfolg zu sein scheinen.

Indessen, so sehr wir auch wünschen, daß Preußen seinen Absatz von Flachs nach England vermehre, so wenig können wir es uns verbergen, daß der Anbau von Flachs und Hanf ganz eigenthümliche und nicht sehr für uns passende Bodenverhältnisse voraussetzt. Allerdings ist es der Flachsbaugesellschaft und den Vereinen in Irland gelungen, das oben angegebene bedeutende Quantum zu erzielen; allein man darf nicht aus dem Auge lassen, daß die landwirthschaftlichen Zustände dieses Landes wegen der vielfältigen Parcellirung des Bodens — die zwar auch zum Theil durch die Leinenindustrie bewirkt ist — sowie die Lebensweise und die Nahrungsverhältnisse der Bewohner ganz andere Vorbedingungen ergeben. Rußland mit seinen von andern Ländern abweichenden Agrarverhältnissen kann bis jetzt noch als Ideal für den Flachsbau gelten. Ihm dürften nur Länder, die noch auf niederer Stufe der Bodencultur stehen und die große unangebaute Flächen aufweisen, den Rang ablaufen, was in Amerika und in Europa, namentlich bei großen Fleiß in Ungarn möglich wäre. Weit wichtiger als ein vermehrter Anbau in Preußen und den nordwestlichen europäischen Ländern erscheint aber die Benutzung indischer Pflanzenfasern zur Verarbeitung, und es ist dies auch vielfach schon in England selbst betont worden. In Nr. 145 sind Versuche, vom ostindischen Hause in London angestellt, bereits angegeben, die zu sehr günstigen Resultaten geführt haben. Wir halten nicht dafür daß es für die Landwirthschaft von erheblichem Nutzen sein könne, den zu anderen Zwecken zu benutzenden Boden weiter zu beschränken und ihn zum Flachs- und Hanfbau zu verwenden, vielleicht lassen sich aber durch eine rationellere Cultur größere Quantitäten erzeugen. Das Geschäft würde auch wohl nicht unlohnend sein, da jetzt schon ein fühlbarer Mangel in den englischen Leinenmanufacturen hervortritt, und in Folge dessen der Preis von Flachs und Leinen um 25 bis 30 % gestiegen ist. Währt der Krieg, wie es Anschein hat im nächsten Jahre fort, so ist eine neue Preissteigerung mehr als wahrscheinlich; allein hieraus einen Grund für eine Vermehrung des Anbaus in Preußen zu sehen, würde leicht zu Täuschungen, die bei wieder hergestelltem Frieden unausbleiblich wären, führen.

---

*) Ueber den Import im 1. Semester d. J. vergl. Nr. 148 S. 501.

Ueber einige Widersprüche der Gesetzgebung und Staatspraxis, insbesondere über die Glücksspiele in den deutschen Bädern.

Mehr als fünf, in besondern Fällen sechs Prozent Zinsen von Darlehen zu nehmen, wird in ganz Deutschland als Zinswucher bestraft. Nur die Gläubiger des Staates dürfen ungestraft höhere Zinsen nehmen. So legt jetzt z. B. der österreichische Staat ein Anlehen mit dem Zinsversprechen von 5 % in Silber zu dem Emissionspreise von 95 in Banknoten d. i. (bei 33⅓ % Silberagio) = 71¼ in Silber auf. Hiernach werden dem Staatsgläubiger (abgesehen von 30 % Gewinn am Capitale bei der Rückzahlung al pari) sieben % Zinsen geboten und gewährt. Ist es nicht, als wollten die Staaten alle Capital bedürftige Concurrenz in Handel, Gewerbe und Landbau ausschließen durch das Verbot des Zinswuchers, eines Verbotes, das, so oft sie in den Fall kommen, die Uebertretung für sich vortheilhaft zu erachten, sie zu übertreten gestatten? Wir wollen hier Nichts gegen jenes Darlehen, Nichts gegen die sieben Procent sagen — aber anderen ehrlichen Leuten, die mit dem entliehenen Gelde vielleicht 15—20 % zu verdienen im Stande sind, sollte doch wohl die Gelegenheit, zu 7 % Capitale aufzunehmen, ebenfalls nicht entzogen werden. — Die Heirath unter Verwandten bis zu einem gewissen Grade ist verboten, die Vermischung wird als Blutschande criminell gestraft. Dennoch kann in mehreren Staaten gegen Entrichtung einer Taxe zur Staatskasse Jedermann seine Cousine heirathen. Was vor der Taxzahlung ein Verbrechen war, wird jetzt eine erlaubte Handlung. Sieht es nicht aus, als sei das Verbot nur gegeben, um davon zu dispensiren und durch die Dispensationstaxen den Fiscus zu bereichern? Sieht das nicht einer Erpressung auf ein Haar ähnlich? Wird man da nicht an Tezels Ablaßkram lebhaft erinnert? „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele in den Himmel springt."

Die Glücksspiele sind bei hoher Strafe verboten. Dennoch treibt der Staat selbst als Bankhalter Glücksspiele, oder er verpachtet die Spielbanken. Glücksspiele jeder Art werden zum Besten der Staatsfinanzen getrieben. Man denke nur an die Lotterie-Anlehen, die Classenlotterien, die Lottos, an die Roulette und Pharaotische in den Bädern. Auch das Verbot der Hazardspiele scheint nur erlassen, auf daß dem bankhaltenden und spielverpachtenden Staatsfiscus, als wahrem Monopolisten, ein um so größerer Gewinn zufalle; auch für die Uebertretung dieses Verbotes verkauft der Staat Ablaß.

Wahrlich es ist Manches faul im Staate Dänemark! Es sei für heute genug, diese weniger faulen Flecken zu bezeichnen, die Widersprüche aufzudecken, welche die modernen Staaten verunstalten, indem sie Handlungen als Vergehen und Verbrechen bestrafen, die sie theils selbst begehen, für deren Begehung sie theils Straflosigkeit gegen leidiges Geld zusichern. — Gestatten Sie noch einen Augenblick an den Hazardspieltischen der deutschen Bäder zu verweilen. Wer kann in einem andern Sinne als tadelnd und warnend davon reden — zumal in einem Blatte, das redlich bestrebt ist, gesunde volkswirthschaftliche Grundsätze zu verbreiten? Vielleicht halten Sie eine Warnung gegenwärtig nicht für nothwendig und zeitgemäß. Freilich sollte man glauben, daß in einer Zeit, wo das Geld aller Orten so knapp ist, keines für die grünen Tische erübrige. Und doch steht das Spiel gerade jetzt in einem Flore, wie nie. Vielleicht gerade weil man in Folge der Unsicherheit der Zeit in neuen Geschäften zurückhaltend ist und Capitale aus alten ins Stocken gerathenen zurückgezogen wurden, ist Geld für die Spieltische disponibel geworden. In einem kleinen Badeorte eines deutschen Bundesstaates wurde früher nur Sonntags gespielt, gegenwärtig schickt man sich zum täglichen Spiele an; ein anderes Bad spielte an einem Roulet mit zwei Croupiers, jetzt genügen acht Croupiers an zwei Roulets kaum; an einem dritten Bade hat man heuer zum ersten Male das Spiel und zwar zu fabelhaften Bedingungen verpachtet. Das spielende Publikum kommt in hellen Haufen an die Spieltische. Schon ist der wirthschaftliche und sittliche Ruin mehrerer, schon sind empfindliche Verluste vieler Familien eingetreten, schon hat eine Kugel den Schädel eines Geschäftsreisenden zerschmettert.

Nach dem Ausspruche eines Mathematikers fängt mit dem ersten Einsatze das Vermögen eines jeden Spielers zu sinken an, selbst vorausgesetzt, daß die Chancen des Gewinnes und Verlustes gleich seien. Um das zu beweisen, ging derselbe von dem Satze aus, daß eine bestimmte Geldsumme nicht immer gleich, sondern je nach dem größern Vermögensbesitze geringer, je nach dem geringern Besitze höher von den Menschen geschätzt werde. Dem Besitzer von 1000 Thalern werden 10 Thaler soviel gelten als dem Besitzer von 100 Thalern 1 Thaler. Ist diese Prämisse nicht genau richtig, so muß sie doch annäherungsweise zugegeben werden. Denken wir uns nun einen Spieler, der z. B. 100 im Vermögen hat. Setzt er, bei gleichen Chancen des Gewinnes und Verlustes, 10, so gewinnt er entweder: dann hat er 110; oder er verliert: dann behält er 90. Während er im letzteren Falle den neunten Theil seines Vermögens verloren, hätte er im ersteren nur den elften seines nunmehrigen Vermögens gewonnen. In seiner Schätzung gilt also der Verlust einer Summe mehr als der Gewinn einer gleichen Summe. Es kommt aber hinzu, daß ein etwaiger Gewinn selten von dauerndem Nutzen ist, vielmehr in der Regel nach der Parömie: „Wie gewonnen, so zerronnen" auf leichtsinnige Weise durchgebracht wird; während der Verlust unsere wirthschaftliche Lage derangiren kann, in jedem Falle aber unangenehm berührt. Endlich aber hat bei dem Spiele der Bankhalter dem einzelnen Spieler gegenüber den Vortheil der Benutzung eines vergleichsweise sehr bedeutenden Fonds; er wird selten zum Aufhören des Spieles d. i. zum Belassen seiner Kasse in den Händen der Pointeurs genöthigt, während bei dem einzelnen Pointeur der Moment sehr häufig eintritt, wo alle seine paraten Mittel verloren sind. In Folge dessen muß er in dem für ihn ungünstigsten Augenblicke aufhören, kann er die ihm etwa bevorstehenden glücklichen Momente nicht mehr ausbeuten und ist genöthigt, den ganzen Inhalt seiner Börse dem Bankhalter zurückzulassen.

Bis hierher haben wir ganz abgesehen zunächst von dem Betruge und von dem Umstande, daß selbst bei ehrlichem Spiele in Wirklichkeit Sonne und Wind nicht gleich vertheilt sind, daß vielmehr bei jedem gewerbmäßig getriebenen Hazardspiele die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes für den Bankier viel größer ist, als für den einzelnen Spieler. Wir könnten, in die Natur der verschiedenen Spiele, Roulette, Pharao ꝛc., näher eingehend, diese größere Wahrscheinlichkeit bis zur vierten Dezimalstelle in Zahlen mathematisch genau angeben. Es ist aber greifbarer und anschaulicher, wenn wir einfach darauf hinweisen, daß die comfortablen und glänzenden Spieleinrichtungen, die Kosten für Croupiers ꝛc., die hohen Spielpachtsummen, die Verschönerungen der Bäder, welche auszuführen die Spielpächter in den Contracten sich anheischig machen, und deren Kostenbetrag nicht nach Tausenden, sondern nach Hunderttausenden zählt, aus dem Spielgewinne der Pächter gezahlt sind und fortwährend gezahlt werden. Ist es nicht der Gipfel der Thorheit, daß eine Badegast, dem täglich die enormen Verlustsummen seiner Vorgänger in den Parks, in dem Glanze der Paläste und Säle vor Augen tritt, zum Spiele sich verleiten läßt? Muß er sich nicht sagen, daß jeder Pointeur die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes in hohem Grade gegen sich hat? Er wird natürlich um so sicherer verlieren, je längere Zeit er spielt, da in längerer Zeit die dem Bankier günstigen Chancen um so mehr Gelegenheit haben, herauszukommen. Von den passionirten Spielern, die Tag für Tag gespielt, die mehrere Saisons das Spiel fortgesetzt, ist uns nicht Einer bekannt geworden, der nicht verloren gehabt hätte. Und der Geldverlust war es oft nicht allein, den er zu beklagen hatte. Die Zeit war verloren. Die allnächtlichen Aufregungen, die genährten Leidenschaften hatten oft die Nerven und sonst die Gesundheit zerstört. Die Fälle sind nicht selten, daß Arbeitsamkeit und Sparsamkeit in der wüsten Leidenschaft aufgehen, daß Entsittlichung, Veruntreuung, Diebstahl, Selbstmord die Folgen der Spielsucht gewesen sind. In gleichem Grade verabscheuen die Volkswirthschaft und die Moral das Glücksspiel. Wenn beide nicht genügen, so sollte doch die Medizinalpolizei, auf Grund deren häufig viel unschuldigere Dinge aus dem Wege geräumt werden müssen, wenigstens das Hazardspiel an den Heilquellen, bei deren Benutzung jede Aufregung der Patienten bekanntlich als Gift wirkt, beseitigen. Wie viele Kurgäste kommen nicht, ihre Gesundheit in den Bädern herzustellen, und müssen nach dem Verluste ihrer Mittel mit krankem Körper wieder abreisen. Man hat uns gelehrt zu beten, „Herr, führe uns nicht in Versuchung," aber der christliche Staat stellt uns mit Versuchungen nach. — Hat es den Anschein, als wollten wir in diesem der Volkswirthschaft geweihten Blatte Moral predigen, so geschieht es, weil eben die Lehren beider zu dem gleichen Ziele kommen. Beide stehen in der vollkommensten Wechselwirkung; wie die Moral zu einer rechten sparsamen Wirthschaft und zur fleißigen Arbeit auffordert, so kann man aus der Volkswirthschaftslehre mehr als einen Impuls für die strengste Sittlichkeit im Leben schöpfen. So gefährlich der Widerspruch beider Disciplinen, wenn er existirte, sein würde, so viel Erhebendes hat der Einklang beider, indem er uns ahnen läßt, daß das Wahre, Gute und Schöne nur Eins sei, nur verschiedene Modalitäten Eines Grundprincips des geistigen Lebens; wie man in der physischen Natur alle Kräfte: Licht, Wärme, Elektricität, Galvanismus, Magnetismus nur als verschiedene Aeußerungen Einer Urkraft anzuschauen sich gewöhnt und zur Hälfte schon nachgewiesen hat.

Wären wir beredt, wir würden eine erschütternde Philippika gegen die Hazardspiele donnern; wir finden nicht Worte genug, um das Abscheuliche, Heillose, Unsittliche dieser Spiele und ihrer Folgen nach Verdienst zu schildern. Brauchen wir, um davor zu warnen, das Publikum daran zu erinnern, daß der Spieler von Profession überall von dem deutschen Volke als eine anrüchige Person, der man alles Böse zutraut, angesehen wird, daß die Orte, wo man dieser unsittlichen Leidenschaft fröhnt, als „Spielhöllen" bezeichnet werden? Das deutsche Parlament, in allen Fragen in Parteien und Coterien nach allen Richtungen zehn- und zwanzigfach gespalten, war in der Verurtheilung der Spielbanken einstimmig. Die Reaction erst hat die nobele Passion restaurirt, und wenn dadurch der Gedanke eines inneren Zusammenhanges erweckt wird, wahrlich dann haben die Wiederhersteller der alten Ordnung dem eigenen Princip einen schlimmen Dienst erwiesen.

Rechtsfälle.

Die Hamburger Getreideprocesse.

Zur Ergänzung der in Nr. 147 des Handelsblattes enthaltenen Mittheilung über obigen Gegenstand dient ein vor Kurzem vom Herrn Dr. Biester-

feld zu Hamburg, dem Anwalte eines der Beklagten, herausgegebenes Schriftchen, worin dieser die für die Käufer sprechenden Gründe entwickelt; da dasselbe indessen nicht in die Hände aller Leser des Handelsblattes gelangt sein dürfte, die Sache aber mannigfach deren Interesse in Anspruch genommen hat, so möge einem kurzen Auszuge aus demselben hier noch der Platz gewährt werden.

Im Wesentlichen war der von Herrn Dr. Biesterfeld mitgetheilte Fall den übrigen, worüber in Nr. 147 referirt worden, gleich. Die Bedingungen des im Herbste v. J. geschlossenen Handels waren die nämlichen, der Käufer hatte auch am 13. Mai d. J. ein Schiff für St. Petersburg in Wismar gechartert, welches am 23. Mai d. J. dahin abgegangen, indessen am 2. Juni d. J. von einer englischen Fregatte der eingetretenen Blokade wegen zurückgewiesen war, und daher die Reise nicht fortgesetzt hatte. Zu Gunsten der Käufer wird nun folgendermaßen argumentirt:

Die Streitfrage sei einfach die: ob das Geschäft noch als giltig zu betrachten oder ob es nicht vielmehr durch höhere Gewalt (die eingetretene Blokade) aufgehoben sei, so daß der Verkäufer seine Waare behalten müsse und der Käufer nicht zu zahlen brauche; von einer Entschädigung sei dabei nicht die Rede.

Nun sei es allerdings ein ausgemachter Rechtssatz, daß höhere Gewalt, oder ein Hinderniß der Erfüllung, wenn sie die Wirkung haben solle, einen geschlossenen Vertrag aufzuheben, sich nicht blos in der Person des einen Contrahenten ereignen dürfe, sondern den bestimmten, den eigentlichen Gegenstand des Vertrags treffen müsse; allein wenn von der Unmöglichkeit, einen Vertrag wegen höherer Gewalt zu erfüllen, die Rede sei, so müsse man, um darüber ins Reine zu kommen, auf den ausdrücklich erklärten oder auf den sich aus der Natur des Geschäfts für beide Theile ergebenden Zweck des Geschäfts sehen, so daß sich alles auf die Fragen reducire, was in einem gegebenen Falle Gegenstand des Vertrags sei, und ob diesen ein Zufall betroffen habe. Die Verkäufer behaupteten freilich, das Geschäft sei nichts als ein Kauf und Verkauf, sie hätten ihre Schuldigkeit gethan, wenn sie an dem verabredeten Orte lieferten, allein nach der Ansicht der Käufer sei der Vertrag nach Zweck, Sinn und Absicht des Geschäfts nicht ein einfacher Kauf, sondern ein Kauf mit der Verladung, mit der Ausfuhr, so daß das Eine ohne das Andere nicht gedacht werden sollte und konnte.

Bei allen diesen Verkäufen von einem dritten Platze ab sei alles auf die Ausfuhr von diesem Platze berechnet; um an dem dritten Orte die Waare von einer Hand in die andere gehen zu lassen, um dort einen Markt zu etabliren, dazu bedürfe es nicht besonderer Schlußnoten mit angefügten Usanzen, die Worte der Schlußnote „frei an Bord und frei aus“ und fast jeder Paragraph der Usanzen bestätige als die unbedingte Voraussetzung bei Eingehung solcher Verträge, daß von dem dritten Platze ab verladen und ausgeführt werden solle, und selbst die specielle Erwähnung des Ausfuhrverbots zeige, daß nur an Ausfuhr gedacht sei, wie es ja auch eine unbegreiflich verkehrte Handhabung des Geschäfts sein würde, auf dritten Plätzen, — den Stapelplätzen von Getreide zur Versorgung anderer Länder, — für diese selbst Speculationen betreiben zu wollen. Eine Speculation auf diesen dritten Plätzen könne also nicht in der Absicht irgend eines der Contrahenten gelegen haben, sondern ein Kauf und Verkauf verbunden mit der Ausfuhr.

Daß die Absicht der Käufer keine andere gewesen sein könne, als die Waare von dem dritten Platze abholen zu lassen, liege klar genug vor: daß sei grade ihr endlicher Zweck bei dem ganzen Geschäft gewesen; aber eben so unzweifelhaft sei dabei beabsichtigt, daß es zur See geschehe: darauf wiesen alle Vertragsbestimmungen hin. Eben dahin sei auch die Absicht der Verkäufer gegangen, denn auch diese wollten ihre Waare nach der Fremde hin absetzen und nicht sie im Lande behalten, wofür die ganze Art und Weise dieses Geschäftsbetriebs spreche, und zwar hätten sie gleichfalls auf die Ausfuhr zur See gerechnet, darnach hätten sie alle ihre Arrangements getroffen, darauf weise das ganze Contractsverhältniß hin, und so liege denn nach der Absicht beider Contrahenten ein Kauf und Verkauf mit der Verschiffung vor, wie regelmäßig bei derartigen Geschäften, was in den vorliegenden Fällen auch dadurch vom Handelsgerichte anerkannt worden sei, daß den Käufern die Verladungskosten, die im Preise liegen, zu gut gerechnet werden sollen.

Mit dem Ausdrucke „frei an Bord und frei aus“ in den Schlußnoten könne also unmöglich gemeint sein, daß mit der Lieferung an Bord das Geschäft beendigt sein solle, und so eine Menge beladener Schiffe im Hafen liegen bleiben; vielmehr sei die Verladung nur der erste Akt, dem der zweite, die Ausfuhr, folgen müsse, wenn die Sache einen Sinn haben solle, und wenn man von einem Handel rede; und wieder gehöre zur Ausfuhr nicht blos die Möglichkeit das Schiff in den Hafen hineinzubringen, sondern auch die, mit demselben wieder herauskommen zu können.

Wenn so der gemeinschaftliche Zweck die Ausfuhr, der Gegenstand des Vertrags ein Kauf und Verkauf mit der davon unzertrennlichen Ausfuhr sei, so treffe mit der Unmöglichkeit, diesen Zweck zu erreichen, die höhere Gewalt, das eigentliche Vertragsobject; habe sich also nicht einseitig in der Person des Käufers ereignet, sondern eben sowohl in der des Verkäufers, woraus denn von selbst folge, daß damit der ganze Vertrag aufgehoben sei.

Nebenbei wird dann noch darauf hingewiesen, daß im Grunde die Blokade grade den Verkäufern gelte: auf in Ballast gehende Schiffe sei sie gewiß nicht berechnet, vielmehr ihr eigentlicher Zweck, dem Handel Rußlands, und vorzüglich dessen Exportgeschäfte, einen empfindlichen Stoß beizubringen, so daß es grade auf die Waare abgesehen sei und eigentlich grade diese von der höhern Gewalt betroffen werde; in dem gegenwärtigen Falle aber seien die Hamburger Verkäufer so sehr mit den russischen identificirt, daß man sie für Russen nehmen, und sie mit diesen Freud und Leid tragen lassen müsse. Und doch sollten nun die unschuldigen Käufer das alleinige Opfer werden, und was den Russen zugedacht sei, sollten die neutralen Käufer bezahlen!

Nachdem dann auch der Einwand, daß die Blokade die Ausführung des Contractes nur aufschiebe, nicht aufhebe, berührt, und dagegen bemerkt ist, daß die Blokade aller Wahrscheinlichkeit nach ihr Ende sobald noch nicht erreichen werde, alle derartige Geschäfte Erfüllung auf den Stichtag bedingen, und endlich beiden Theilen mit einer Suspension zu ewigen Zeiten nicht gedient sein könne, wird schließlich noch eine specielle Widerlegung der Gründe des Handelsgerichts versucht, die hier übergangen werden kann, da sie im Grunde nur eine weitere Ausführung der vorstehend referirten Principien ist.

Daß diese übrigens auch von Seiten des Hamburger Obergerichts die von den Verklagten gewünschte Anerkennung nicht gefunden haben, ist schon früher bemerkt worden.

Versicherungswesen.

Seeversicherung.

Wir sind genöthigt, die Fortsetzung dieses Artikels bis zur nächsten Nummer zu verschieben.

Lebens- und Renten-Versicherung.

Actien-Gesellschaften und Gegenseitigkeits-Anstalten.

(Eingesandt. Schluß.)

Die Grundlage für die Tarifberechnung bilden Tabellen, in denen die Resultate, welche sich durch Beobachtung der in großen Gruppen von Menschen für die verschiedenen Altersjahre der Mitglieder solcher Gruppen stattfindenden Sterblichkeitsverhältnisse ergeben haben, zusammengestellt sind. Es ist selbstverständlich, daß eine genaue Uebereinstimmung der Sterblichkeit, welche unter den bei einer Anstalt Versicherten stattfinden wird, mit der aus diesen Tabellen, den sogenannten Sterblichkeitstabellen, hervorgehenden Sterblichkeit nicht erwartet werden kann; doch wird eine Untersuchung der bei den älteren Versicherungsgesellschaften stattgehabten Sterblichkeitsverhältnisse zu der Ueberzeugung führen, daß die nach richtigen Grundsätzen construirten Sterblichkeitstabellen eine von der unter den gewöhnlichen Verhältnissen wirklich stattfindenden Sterblichkeit im Mittel nur sehr wenig abweichende Sterblichkeit ergeben. Man wird also, um die zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Erwerbung des Sicherheitsfonds durch die Versicherten erforderlichen Summen aufzubringen, der Tarifberechnung einen für die bestehenden Geldverhältnisse niederen Zinsfuß zu Grunde legen, nöthigenfalls noch einen Aufschlag auf die aus den Sterblichkeitstabellen unmittelbar hervorgegangenen Prämienbeträge machen müssen.

Bei Anwendung des ersten dieser Mittel zur Erlangung höherer Prämiensätze oder beider zugleich werden die Beträge der Bruttoüberschüsse in demselben Verhältnisse größer werden, in welchem der Umfang der Anstalt zunimmt. Die Verwaltung ist bei übrigens gleichen Einrichtungen der Versicherungsanstalten von der Bildungsweise des Sicherheitsfonds unabhängig. Die Verwaltungskosten werden mit der Geschäftsausdehnung einer jeden Anstalt zunehmen, aber bei weitem nicht in demselben Verhältnisse wie die Bruttoüberschüsse, welche letzteren bei dem Entstehen einer Anstalt zur Deckung der Verwaltungskosten nicht hinreichen, später bei großer Benutzung einer Anstalt jedoch dieselben weit übersteigen werden. Es führt also die Absicht,

das zur anfänglichen Bildung eines Sicherheitsfonds aufgebrachte Actien-capital durch allmähliche Rückzahlung aus den Ueberschüssen in den Besitz der Versicherten übergehen zu lassen, für die betreffende Anstalt die Nothwendigkeit herbei, auf die Erlangung bedeutender Ueberschüsse während der ersten Zeit ihres Bestehens durch Annahme hoher Prämiensätze hinzustreben. Anfangs werden die so erzielten Ueberschüsse dem Dividendenfond der Versicherten vollständig entzogen werden, bei zunehmender Entwickelung der Anstalt jedoch, falls letztere ohnerachtet der hohen Prämiensätze es zu einem größeren Umfange bringen sollte, wird ein immer reichlicherer Theil der Ueberschüsse dem Dividendenfond zugewendet werden können. Die Rückzahlung der von den Versicherten beigesteuerten Mehrbeträge in Form von Dividenden kann indessen die Vortheile, welche billige Prämiensätze den Versicherten gewähren, nie vollständig ersetzen, weil einmal die zu viel entrichteten Prämienbeträge aus dem Dividendenfond erst nach einiger Zeit in die Taschen der Versicherten zurückfließen, weil dann auch eine bestimmte Zusicherung über die zur Rückzahlung kommenden Beträge nicht ertheilt werden kann, und weil endlich die vollkommen gerechte Vertheilung der Dividenden unter die in verschiedener Art und in verschiedenen Altersjahren Versicherten ein bis jetzt noch ungelöstes Problem ist. Eine spätere Herabsetzung der Prämiensätze stößt in der Praxis auf große Schwierigkeiten und hat, da dieselbe nothwendigerweise zu Unbilligkeiten gegen die zur Zeit Versicherten führt, in der Regel eine Discreditirung der betreffenden Anstalt zur Folge.

Es sind also billige Prämiensätze ein Vorzug, den nur die mit einem bleibenden Actiencapitale begründeten Versicherungsanstalten sich ohne Gefahr für die Anstalt und ohne Verletzung der Interessen Anderer aneignen können.

Da die nach richtigen Principien construirten, meist der neuesten Zeit angehörigen Sterblichkeitstabellen ziemlich genau die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Sterblichkeitsverhältnisse nachweisen, so werden Prämiensätze, welche auf Grund solcher Sterblichkeitstabellen und zu einem Zinsfuß berechnet sind, der bei pupillarischer Anlegung der Geldbestände sicher erreicht werden kann, nur sehr geringe Bruttoüberschüsse ergeben, vorausgesetzt, daß die betreffende Anstalt einen nur wenig höheren als den für die Rechnung angenommenen Zinsfuß durch ihre Geldbewirthschaftung erlangt.

Eine Anstalt, die ihre Versicherten bei gleichzeitig vollständiger Sicherstellung derselben nach so berechneten Tarifen besteuerte, an ihre Versicherten, die durch etwaige Abweichungen der unter denselben stattgehabten Sterblichkeit mit der aus der bei der Tarifberechnung angewendeten Sterblichkeitstafel hervorgehenden Sterblichkeit entstandenen Ueberschüsse sofort nach deren jedesmaliger Feststellung nach einem rationellen System für die Dividendenvertheilung zurückzahlte, die für die Verwaltung und wegen Bildung eines Sicherheitsfonds benöthigten Summen also durch Erreichung eines höheren als des bei der Tarifberechnung angenommenen Zinsfußes aufbrächte, würde ihren Versicherten die größtmöglichsten und zugleich augenfällige Vortheile bieten. Verwirklicht aber kann eine so günstige Lage der Versicherten nur durch stete Beibehaltung eines Actiencapitals als Sicherheitsfond und durch die Einführung einer bankmäßigen Geldbewirthschaftung bei den Versicherungsanstalten werden.

Ueber die Nothwendigkeit, das Actiencapital für die ganze Dauer einer Anstalt beizubehalten, haben wir uns im Vorstehenden ausführlich ausgesprochen.

Was nun die Zulässigkeit einer bankmäßigen Geldbewirthschaftung betrifft, so wird dieselbe Jeder zugeben, der sich vergegenwärtigt, daß die einzige Gefahr der wohleingerichteten und gut verwalteten Geldbanken in der Ausgabe von Banknoten zu suchen ist, da die Verpflichtung zur sofortigen Auswechslung dieser Noten gegen Silber oder Gold bei unzureichendem Vorrath an diesen Metallen zur Zeit einer Krisis den Bankerott der Bank verursachen kann. Diese Gefährdung haben die Versicherungsbanken nicht, denn diese Anstalten arbeiten mit Millionen, die in kritischer Zeit nicht nur nicht gekündigt, sondern häufig sogar unbeschadet der Sicherheit zu einem höheren Zinsfuße als in gewöhnlichen Zeitverhältnissen angelegt werden können.

Durch Annahme der vorstehenden Systeme für die Tarifberechnung und für die Geldbewirthschaftung wird sich eine Anstalt in den Stand setzen, ihre Versicherten, ganz gleichgiltig, ob dieselben bald nach dem Entstehen oder nach vollständig erfolgter Entwicklung der Anstalt derselben beigetreten sind, und ob ihre Mitgliedschaft noch über die von der Anstalt etwa vorgenommene Geschäftseinstellung hinausreicht oder nicht, stets in einem gleichen Verhältnisse zu dem versicherten Betrage zu besteuern. Freilich werden die Beträge der durch die Sterblichkeitsdifferenzen entstehenden Ueberschüsse und die Zulänglichkeit der Versicherungsbeiträge zur Erfüllung der Versicherungsbedingungen, zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Entschädigung der Actionaire, sobald die Versicherten in zu geringer Zahl vorhanden sind, um mittleren Sterblichkeitsverhältnissen unterworfen zu sein, nur von Zufälligkeiten abhängen; doch wird dies weniger die Versicherten als die Actionaire treffen, da die Ueberschüsse bei so niederen Prämiensätzen ohnehin nur gering sein können und für das Einhalten aller Verbindlichkeiten das Actiencapital einzustehen hat; also auch nicht für die Versicherten, sondern für die Actionaire würden hieraus Bedenken wegen Wahrung der eigenen Interessen entstehen können.

Gegen solche Bedenken nun führen wir an, daß eine ernste Gefährdung des Actiencapitals nur bei unzureichender Betheiligung an der Anstalt vorhanden ist. Eine Anstalt jedoch, welche bei billigen Prämiensätzen eine sichere Bürgschaft für die vollständige Abwickelung aller ihrer laufenden Geschäfte bietet, welche, da aus der geringen Zahl der gleichartig Versicherten diesen selbst kein wesentlicher Nachtheil erwächst, veraltete Versicherungsarten zu jeder Zeit eingehen lassen kann, um zeitgemäße Versicherungsarten an deren Stelle zu setzen, welche überhaupt zu jeder Zeit alle möglichen Versicherungsarten einführen kann, wenn sie diese nur in gleichartige Gruppen zusammenwirft und an das beständig vorhandene Actiencapital lehnt — kann mit voller Sicherheit auf eine zahlreiche und fortgesetzte Benutzung rechnen. Die Actionaire einer solchen Anstalt werden für die Zuschüsse, welche in den ersten Jahren nach Eröffnung der Geschäftsthätigkeit der Anstalt aus dem Actiencapital zu machen sein werden, sehr bald reichlichen Ersatz erhalten, den sie um so lieber nehmen werden, als sie darin nicht die den Versicherten entzogenen Sparpfennige, sondern das Ergebniß einer gesunden Einrichtung und Verwaltung der betreffenden Anstalt erblicken werden. Zur vollständigen Befriedigung der Actionaire wird man noch andere Quellen des Gewinnes als die aus der Geldbewirthschaftung fließenden für dieselben eröffnen können, indem man alle die Versicherungsarten, welche ihrer Natur nach mehr von Zufälligkeiten abhängig sind, z. B. die „kurzen Versicherungen", ingleichen alle Versicherungen, welche als einzig in ihrer Art nicht gruppirt werden können, z. B. die „Rückversicherungen" ohne Berechtigung zum Dividendengenuß abschließt, und den Gewinn aus denselben dem durch dieselben in höherem Grade als durch die auf Grund der für die Anstalt angenommenen Sterblichkeitstabellen abgeschlossenen Lebensversicherungen gefährdeten Actiencapitals zuweist. Da auch hier die Gefährdung mit der wachsenden Zahl abnehmen wird, eine hinreichende Benutzung in dieser Richtung aus den bereits angeführten Gründen ebenfalls erwartet werden kann, so hat man mit allem Rechte in der vollständigen Ueberweisung dieser Versicherungen auf das Actiencapital nur eine Quelle des Gewinnes für die Actionaire zu erblicken.

Wir sind sogar der Ueberzeugung, daß der in Folge der vorstehenden Einrichtungen für die Actionaire gewonnene Ertrag ein so reicher werden kann, daß es zweckmäßig sein möchte, für die Dividenden der Actionaire ein Maximum festzustellen, bei dessen Ueberschreitung die Versicherten an dem überschießenden Gewinne der Actionaire participiren; ein Vortheil für die später Versicherten, welcher ohne Nachtheil für die im Anfange Versicherten erreicht wird, und zugleich ein Vortheil für den Ruf der Anstalt, weil durch diese Einrichtung am wirksamsten dem möglichen Bedenken entgegengetreten wird, daß mit der Bewirthschaftung bedeutender, von den Versicherten aufgebrachter Capitale den Actionairen ein unverhältnißmäßig hoher Gewinnantheil zufallen würde.

Wenn wir nun nach Vorstehendem zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß die mit einem bleibenden Actiencapital (Sicherheitsfonds) begründeten Lebens- und Renten-Versicherungsanstalten allein in der Lage sind, die Interessen ihrer Versicherten dauernd zu wahren, so können wir uns nicht enthalten, hier noch den Wunsch hinzuzufügen, daß die Actiengesellschaften ihren eigenen Vortheil dadurch zu fördern suchen möchten, daß sie den Vortheil ihrer Versicherten stets im Auge behalten. Denn nur die aus diesem Geiste hervorgegangenen Einrichtungen werden zum Heile aller Interessenten der betreffenden Anstalt ausschlagen, und nur durch solche Einrichtungen wird man das Vorurtheil, gegen welches die Actienunternehmungen anzukämpfen haben, und gleichzeitig die Schwerfälligkeit verbannen, welche zur Zeit noch die allgemeine Theilnahme für das Lebens- und Renten-Versicherungswesen niederdrückt.

— Breslau. (Provinzial-Land-Feuer-Sozietät.) In dem jetzt abgelaufenen ersten Semester 1854 sind der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät 224 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden am bedeutendsten in den zehn Kreisen Leobschütz, Grünberg, Ohlau, Wartenberg, Oels, Brieg, Breslau, Striegau, Strehlen und Falkenberg vorgekommen sind, mit einer Brandentschädigungssumme von überhaupt 123,288 ℛ︁ angemeldet resp. liquidirt worden. Diese Ausgabe an Brandbonificationen wird sich aber noch um einen verhältnißmäßigen Betrag auf beanspruchte Spritzen- und sonstige Prämien, auf Meilengelder für Aufnahme von Brandschäden und für Feststellung von Gebäudetaxen, auf Brandabschätzungskosten, auf Büreauaufwand- und Tantiemevergütigungen für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Directoren und die Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz erhöhen.

Um diese Ausgaben zu decken, wird die Ausschreibung eines vierfachen Beitragssimplums unumgänglich nothwendig, wonach von den Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Classe......	2 Sgr.	8 Pf.
„ „ zweiten Classe....	5 „	4 „
„ „ dritten Classe....	10 „	8 „
„ „ vierten Classe.....	16 „	— „

zu entrichten ist.

Anzeigen.



Dampfschifffahrt zwischen Bremen u. Newyork.

Zufolge Beschluß der General Screw Steam Shipping Compagnie in London sollen zwei große neue Schrauben-Dampfschiffe, jedes 2500 Tons groß, regelmäßig und zwar monatlich von Bremen nach Newyork in Gemeinschaft mit den beiden amerikanischen Dampfschiffen Washington und Hermann fahren, so daß dadurch eine regelmäßige vierzehntägige Verbindung zwischen Bremen und Newyork hergestellt wird. — Auch beabsichtigt die Compagnie schon im nächsten Monat eines dieser großen Dampfschiffe nach Bremen zu senden, um die Fahrt zu eröffnen, worauf wir vorläufig das Publikum aufmerksam machen. Die für die obige Fahrt bestimmten Dampfschiffe sind neu, haben nur erst eine oder zwei Reisen gemacht, wobei ihre Tüchtigkeit und Schnelligkeit sich auf das Vollkommenste bewährt hat, so daß sie nichts zu wünschen übrig lassen. — Sie eignen sich vorzüglich auch zur Ueberfahrt von Zwischendecks-Passagieren, indem ihre Geräumigkeit und sonstigen Einrichtungen allen Erfordernissen angemessen sind.

Bremen, den 21. August 1854.

C. A. Heineken & Comp.,
Agenten der General Screw Steam Shipping Compagnie.

Bekanntmachung.

Nach einer heute hieselbst eingegangenen Anzeige des General-Post-Amts in London ist, in Folge einer Uebereinkunft mit der South-American and General-Steam-Navigation Company, für die Beförderung der Posten **nach Brasilien** und **den La Plata Staaten** eine neue Dampfschiffslinie, von Liverpool aus, eingerichtet worden, und wird demnach regelmäßig am 24. eines jeden Monats ein Dampfschiff von Liverpool abgehen und Lissabon, Madeira, Bahia und Pernambuco anlaufen.

Durch die Errichtung dieser neuen Linie wird, in Verbindung mit dem, am 9. eines jeden Monats von Southampton abgehenden Dampfschiffe, künftig eine monatliche zweimalige Beförderung der Posten nach den genannten Plätzen stattfinden, und ist die Auslieferung der Briefe in Bremen so frühzeitig zu bewirken, daß dieselben resp. am 8. und 23. des Monats rechtzeitig zur Weiterbeförderung in London eintreffen.

Bremen, den 21. August 1854.

Stadt-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Diejenigen Briefe **nach den Vereinigten Staaten von Amerika**, welche mit dem
am 30. August c.,
von **Hâvre** abgehenden
Post-Dampfschiffe St. Louis
befördert werden sollen, sind spätestens
bis Sonnabend, dem 27. August c.,
Morgens 8½ Uhr,
auf dem unterzeichneten Stadt-Post-Amte aufzuliefern.

Die Briefe müssen bis Hâvre — mit 18 Groten für den einfachen Brief im Gewichte von ½ Lothe — frankirt werden.

Bremen, den 22. August 1854.

Stadt-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Laut amtlicher Anzeige der Sanitäts-Intendantur zu **Constantinopel** vom 31. Juli d. J. ist daselbst die **Cholera** ausgebrochen, was, in Folge eines vom Senate mitgetheilten Berichts des Hanseatischen Geschäftsträgers bei der Hohen Pforte, hierdurch zu öffentlicher Kunde gebracht wird.

Bremen, den 16. August 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Zufolge eines vom Bremischen Generalconsulate zu Laguayra eingesandten, Seitens des Senats der Handelskammer mitgetheilten Decrets des Präsidenten der Republik Venezuela werden die Auflagen auf den Zoll, welche, Behufs Verbesserung der Wege, in Laguayra mit 3 pCt., in den übrigen der Einfuhr eröffneten venezuelanischen Häfen mit 4 pCt. erhoben worden, fortdauern, was hierdurch zu öffentlicher Kunde gebracht wird.

Bremen, den 19. August 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Der Handelskammer ist durch den Senat eine vom Bremischen Generalconsulate zu Laguayra mitgetheilte Verordnung des Präsidenten der Republik Venezuela zugegangen, welche die Aufmachung und demnächstige Einrichtung der vom Consul der Republik am Abgangsorte zu beglaubigenden Manifeste für alle in einem Hafen Venezuelas ankommenden Schiffe speciell bestimmt.

Dieselbe tritt hinsichtlich der von Europa einlaufenden Schiffe nach Ablauf von vier Monaten, vom 1. Juli d. J. angerechnet, in Kraft und ist an der Canzlei im Hause Schütting einzusehen.

Bremen, den 19. August 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Das Foreign Office in London hat, einer der Handelskammer vom Senate mitgetheilten Anzeige des Hanseatischen General-Consuls daselbst zufolge, Letzterem eine durch die London Gazette unterm 11. August d. J. officiell bekannt gemachte Anzeige zugehen lassen, daß, unter Bezugnahme auf die (bereits von der Handelskammer unterm 21. Juni und 20. Juli d. J. publicirte) Anzeige der erfolgten Blockade gewisser russischer Häfen der Ostsee, die Lords Commissioners der Admiralität vom Vice-Admiral Sir Charles Napier, Commandeur der Königlich Großbritannischen Seemacht in der Ostsee, von Capt. Key, Schiff „Amphion", ältestem Officier längs der Kurländischen Küste, und von William James Hertslet, Britischem Vice-Consul zu Memel, weitere Nachricht erhalten haben. Sir Charles Napier bestätigt nämlich:

„daß vom 17. April d. J. an alle russischen Häfen, Rheden und Buchten „von 55° 53' N.B., 21° 3' O.L. bis zum Cap Dagerot in 58° 55' N. „Breite und 22° 5' O. Länge, hauptsächlich die Häfen von Libau, Wingau, „Riga und Pernau einschließend, durch eine hinreichende Macht Königl. Groß„britannischer Schiffe in strengen Blockadezustand gesetzt waren;

„daß vom 26. April d. J. an die russischen Häfen von Helsingfors und „Sweaborg, so wie alle russischen Häfen, Rheden und Buchten westlich von „Helsingfors bis Hango Head, in 59° 48' N. Breite und 22° 53' O. Länge „in gleicher Weise blockirt waren;

„daß vom 20. Mai d. J. an die russischen Häfen von Hafsal, Warmso „Inseln, Baltischport, Reval und alle russischen Häfen, Rheden und Buchten „an der ästhländischen Küste vom Cap Dagerort bis zum Ekholm Leucht„feuer (59° 43' N. Breite und 25° 48' O. Länge) durch eine hinrei„chende Macht Königlich Großbritanischer Schiffe in strengen Blockadezustand „gesetzt waren;

„daß vom 26. Juni d. J. an die russischen Häfen von Abö, die Inseln Orö Onto „und der Aland Archipelagus, Nystad, Björnaborg, Christinestad, Wasa, die Wal„grund Inseln, Neu-Carleby, Jacobstad, Old-Carleby, Lotho, Kalajoki, Brahestad, „Uleaborg, Carlö Insel, Ijo, Gestila, Kemie und alle russische Häfen, Rheden „und Buchten von Hango Head, in 59° 48' N. Breite und 22° 53' O. Länge, „bis Ned Tornea einschließlich, welches an der Spitze des Bothnischen Meer„busens ungefähr in 65° 50' N. Breite und 24° 15' O. Länge liegt, durch „eine genügende Macht der Verbündeten Flotten in strengen Blockadezustand „gesetzt waren;

„daß nach Vereinigung mit dem Französischen Geschwader im Finnländi„schen Meerbusen am 13. Juni die Blockadepflichten in jenem Meerbusen und „anderswo gemeinschaftlich in Anwendung gebracht wurden."

Bremen, den 19. August 1854.

Die Handelskammer.

Nachricht für Seefahrer.

Die Corporation für die Erhaltung des Hafens von Dublin hat, zufolge einer Anzeige des Hydrographic-Office in London, vom 27. Juni d. J. bekannt gemacht, daß auf der südlichen Spitze des

Old Head of Kinsale,

ungefähr eine halbe mile S. S. W. ½ W. von dem alten eingegangenen Feuer, ein neuer **Leuchtthurm** erbaut worden ist.

Derselbe ist ein runder steinerner Thurm, 100 Fuß hoch und mit zwei rothen horizontalen Streifen bezeichnet.

Das Feuer steht 236 Fuß über dem Hochwasserspiegel des Meeres und ist in der Entfernung von 21 miles zwischen den Peilungsstrichen O. z. S. und S. W. ½ S. sichtbar. Seine geographische Lage ist 51° 36' 11" N. Breite und 8° 31' 58" W. Länge von Greenwich und peilt

von Fastnet Rock O. ¾ S. Entfernung 42½ Seemeilen,
von der Insel Cap Clear (Südspitze) O. z. S. Entfernung 38¾ Seemeilen,
von Stags Rocks O. ¾ S. Entfernung 27¼ Seemeilen,
von Bulmann Rock S. W. ¼ W. Entfernung 4¼ Seemeilen,
von Charlesfort Leuchtfeuer S. W. ¼ S. Entfernung 5⅔ Seemeilen,
von dem Leuchtfeuer der Insel Ballycottin W. ½ S. Entfernung 24½ Seemeilen.

Die obigen Peilungen sind magnetische.

Vorstehende vom Senate mitgetheilte Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bremen, den 21. August 1854.

Die Handelskammer.

Offene Stellen. Eine bedeutende Versicherungsgesellschaft in einer bedeutenden Stadt des nordwestlichen Deutschlands sucht zwei höhere Beamte. Näheres auf franco Anfragen, welche mit der Bezeichnung A. B. C. Nr. 319 bei der Expedition dieses Blattes einzureichen sind.

Nachricht für Seefahrer.

Der Handelskammer ist vom Senate eine Bekanntmachung des Hydrographic-Office in London vom 13. Juni d. J. mitgetheilt worden, zufolge welcher am 1. Januar d. J.

ein festes rothes Feuer auf Shortland Bluff, am Eingange zu Port Phillip, (Australien)

errichtet worden war. Der Thurm, welcher von Holz erbaut und weiß angestrichen ist, peilt S. W. z. S. von dem 223 Yards entfernten oberen Leuchtthurme auf jenem Ufer (Bluff); das Feuer liegt 80 Fuß über dem mittleren Meeresspiegel.

Dieses rothe Feuer wird zwischen den Peilungsstrichen N. 1/4 O. und N. O. 1/4 O. in der Entfernung von 10 miles sichtbar sein und, wenn mit dem oberen festen, N. O. z. N. peilenden Feuer in einer Linie gehalten, in der Mitte des Fahrwassers durch den Eingang zum Hafen, zwischen Lonsdale und Nepean Points, hindurch leiten. Unbekannte werden jedoch gewarnt, diese enge Einfahrt bei Nacht oder gegen die Kraft des Ebbestromes bei Tage zu versuchen.

In dem oberen festen Feuer auf Shortland Bluff, welches, da es 109 Fuß über dem Meeresspiegel liegt, vom Decke eines mittelmäßig gebauten, zwischen den Peilungsstrichen N. z. O. und N. O. z. O. befindlichen, Schiffes 17 miles weit sichtbar ist, hat keine Veränderung Statt gefunden.

Baake auf Swan Point.

Die Seefahrer werden ferner benachrichtigt, daß auf Swan Point eine kegelförmige eiserne, weiß angestrichene Baake errichtet worden ist, deren Spitze 50 Fuß über dem Meeresspiegel liegt, und von dem rothen oder unteren Feuer auf Shortland Bluff N. 41° O. peilt.

Diese Baake, östlich von dem unteren Leuchtthurme offen gehalten, führt dem Lonsdale Riffe klar vorüber. Der Flaggenstock auf Shortland Bluff, westlich von dem unteren Leuchtthurme gut offen gehalten, klärt den Corsair Rock und andere Untiefen (sunken dangers) unweit Nepean Point.

Schiffen, welche die Ebbe oder die Fluth abwarten, um den Hafen einzulaufen oder zu verlassen, wird empfohlen, der Lonsdale Point Küste entlang zu halten, da der Strom dort sicherer fließt, und kleine Schiffe bei schlechtem Wetter von den Stromwirbeln auf jener Seite weniger zu befürchten haben, als nach Nepean Point zu.

Leuchtschiff in Hobson Bay.

Ein Leuchtschiff ist jetzt an dem nordöstlichen Ende des westlichen Fahrwassers nach Port Phillip, auf derselben Stelle, wo bisher die jetzt aufgenommene schwarze North Fairway-Tonne auslag, stationirt worden.

Das Schiff ist roth angestrichen und führt zwei feste Feuer, welche 24 Fuß von einander und 50 Fuß hoch angebracht sind. Dieselben sind in allen Richtungen, aber nicht über 9 miles weit, sichtbar.

Das Schiff ist in 4 Faden und ungefähr auf folgenden Peilungen ausgelegt
die äußere Spitze von Indented Head N. W. 3/4 N.
Spitze von Arthurs Seat . . . . S. O. 1/2 O.
die äußerste Spitze von Nepean Point. S. S. W. 1/2 W.

Da das Fahrwasser schmal ist, so sollten die Schiffe eine Collision mit diesem Leuchtschiffe sorgfältig vermeiden.

Tonne auf dem Anonyma Rock in Port Phillip Bay.

Schiffscapitaine, welche die Ostküste von Port Phillip Bay auf arbeiten, haben zu beachten, daß auf der Klippe unweit der Red Bluff eine karirte (chequered) Tonne ausgelegt worden ist. Diese Klippe ist gewöhnlich die „anonyme" genannt worden, und hat man jetzt gefunden, daß dieselbe der Küste 2 miles näher, als gewöhnlich in den Karten angegeben, liegt. Folgende Peilungen bezeichnen ihre Lage:
Leuchtthurm auf Gillibrand Point . . . . N. W. 3/4 N.
Mittelpunkt der Red Bluff . . . . O. z. S.
Eine kleine weiße Klippe nördlich von der Red Bluff. . . . . N. O. 1/2 O.

Ihre Entfernung von der Küste beträgt eine mile, das geringste Wasser auf derselben ist 8 Fuß, mit 5 Faden ganz an der Außenseite und einem 3 bis 4 Faden tiefen Binnen-Fahrwasser von 1/2 mile Breite mit sandigem Grunde.

Der Corsair Rock.

Diese gefährliche Klippe liegt beinahe 3/4 mile westlich von Nepean Point. Sie mißt ungefähr 20 Fuß im Durchmesser, hat nur 11 Fuß Wasser und 3 bis 5 Faden um dieselbe herum, jedoch sollte kein Schiff versuchen, an der Binnenseite derselben zu passiren, da Ebbe und Fluth stark auf Nepean Riff strömen.

Die folgenden Peilungen werden ihre Lage bezeichnen:
Der obere Leuchtthurm auf Shortland Bluff. . . . . N. 21° O.
Die Klippe (rock) über Wasser, unweit Nepean Point N. 87° O.
Tidal Flaggenstock auf Lonsdale Point . . . . N. 76° W.

Marken, um den Corsair Rock zu klären.

Arbeitet man sich in den Eingang hinein, so halte man Shortland Bluff Flaggenstock westlich von dem unteren Leuchtthurme gut offen, bis der Flaggenstock auf Observatory Point nördlich von dem untersten Theile von Nepean Point gut frei ist. Diese Marken werden Corsair Rock frei vorüber führen, um aber Nepean Riff, welches eine Kabellänge landwärts von demselben (Corsair Rock) liegt, zu klären, muß der untere Leuchtthurm mit dem Flaggenstock auf Shortland Bluff nicht eher in eine Linie gebracht werden, als Nepean Rock nördlich von Nepean Point durchaus frei ist.

Ausgehend halte man den Flaggenstock auf Observatory Point nördlich von Nepean Point gut frei, bis der Flaggenstock auf Shortland Bluff westlich von dem unteren Leuchtthurme gut offen ist, und muß diese letztere Marke beibehalten werden, bis Nepean Rock nördlich von Nepean Point durchaus frei ist.

Zeitkugel.

Um Schiffe in den Stand zu setzen, ihre Chronometer zu berechnen, wird täglich, ausgenommen Sonntags, vom Top des Flaggenstocks auf Gillibrand Point gerade um ein Uhr mittlerer Sonnenzeit, welche 15 St. 20 M. 19 S. Greenwich Zeit entspricht, eine schwarze Zeitkugel herunter gelassen werden.

Ein vorläufiges Signal wird um halb zwölf Uhr gegeben werden, ind[illegible] ein blauer Wimpel auf halber Masthöhe gezeigt, und 10 Minuten vor 1 U[illegible] wieder eingezogen wird, worauf alsdann die Kugel bis zur Mastspitze aufgeh[illegible] und, wie oben erwähnt, heruntergelassen werden wird.

Die annähernde geographische Lage der Zeitkugel ist 37° 52′ 52″ Breite und 144° 55′ 28″ O. Länge von Greenwich.

Ebbe- und Fluth-Signale.

Da ein Flaggenstock auf Lonsdale Point errichtet worden ist, so werden d[illegible] selbst die folgenden Signale gegeben werden, um den Stand der Ebbe und Flu[illegible] zwischen Lonsdale und Nepean Point anzuzeigen.

Fluth.

Wenn die Fluth in der Mitte der Einfahrt einsetzt, so wird eine bla[illegible] Flagge auf halber Masthöhe gezeigt werden und dort während des ers[illegible] Viertels aufgezogen bleiben.

Während des zweiten Viertels wird die blaue Flagge bis zur Mastspi[illegible] aufgehißt werden.

Während des dritten Viertels wird eine rothe Flagge auf halber Masthö[illegible] gehalten und während des letzten Viertels eine rothe Flagge bis zur Mastspi[illegible] aufgehißt werden.

Ebbe.

Während der Ebbe werden dieselben Signale gemacht werden, um i[illegible] vier Viertel anzuzeigen, bei jedem derselben wird aber eine Kugel unter der Flag[illegible] gezeigt werden.

Fluß Yarra.

Die folgenden Fluthsignale werden auch oben am Fockmaste der am Ei[illegible]gange des Flusses Yarra vor Anker gelegten Water Police Hulk gezeigt werde[illegible] um die Höhe der Fluth auf der Barre anzuzeigen.

Signal	bedeutet					
Kugel an der Mastspitze	8	Fuß	Wasser	auf	der	Bar[illegible]
„ auf halber Masthöhe.	8 1/2	„	„	„	„	„
Zwei Kugeln an der Mastspitze.	9	„	„	„	„	„
„ „ auf halber Masthöhe.	9 1/2	„	„	„	„	„
Blaue Flagge an der Mastspitze.	10	„	„	„	„	„
„ „ auf halber Masthöhe.	10 1/2	„	„	„	„	„
Rothe Flagge an der Mastspitze.	11	„	„	„	„	„

Bremen, den 21. August 1854.

Die Handelskammer.

Nachricht für Seefahrer.

Einer der Handelskammer vom Senate mitgetheilten Bekanntmachu[illegible] der Commissioners of Northern Ligthouses in Edinburgh vom 12. August d. [illegible] zufolge wird auf den **Out-Skerries of Whalsey**, an der Ostkü[illegible] der **Shetlands-Inseln**, ein Leuchtthurm erbaut werden und bis zur Vo[illegible]endung des permanenten Leuchtthurms ein Feuer von einem temporair[illegible] Thurme gezeigt werden, welches von Freitag, dem 15. September d. J., a[illegible] jede Nacht, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen wi[illegible]

Die von dem Ingenieur der Commissioners, Herrn David Stevenso[illegible] angegebene nähere Beschreibung des Leuchtthurmes und Feuers ist folgende:

Der Leuchtthurm liegt auf dem östlichen Theile der Gruna-Insel, [illegible] 60° 25′ 24″ N. Breite und 0° 44′ 20″ W. Länge, und die Bound Sker[illegible] of Whalsey peilt nach dem Compaß von dem Leuchtthurme ungefähr O[illegible] Die äußere oder seewärts gerichtete Spitze der Bound Skerry ist ungefähr ei[illegible] halbe Meile von der Lage des Leuchtthurms entfernt, so daß Schiffe, wenn [illegible] das Feuer umfahren, weit abhalten müssen.

Das Whalsey-Feuer wird den Seefahrenden als ein **Drehfeuer** sich[illegible] bar werden, welches einmal in jeder Minute ein glänzendes weißes Licht zeig[illegible]

Das temporaire Feuer wird von einem, in Fachwerk gebauten, Thur[illegible] gezeigt werden und befindet sich ungefähr 108 Fuß über dem Hochwasse[illegible] spiegel zur gewöhnlichen Springzeit, und kann in einer Entfernung vo[illegible] ungefähr 16 Seemeilen oder, je nach der Beschaffenheit der Luft, wenig[illegible] weit gesehen werden. Einem nahestehenden Beobachter wird unter günstig[illegible] Umständen das Feuer in den Zwischenräumen der größten Helligkeit nicht völli[illegible] unsichtbar werden.

Die Commissioners machen ferner bekannt, daß in Folge geheimen Rath[illegible] befehls vom 3. Juli d. J. folgende Abgaben für das Leuchtfeuer erhob[illegible] werden sollen, nämlich:

Für jedes dem Vereinigten Königreiche angehörende Schiff, (sofern da[illegible] selbe nicht der Krone gehört oder in Ballast fährt) sowie für jedes fremde Schi[illegible] welches privilegirt ist in die Häfen des Vereinigten Königreichs gegen Bezahlun[illegible] derselben Tonnengelder, wie britische Schiffe, einzulaufen, sobald sie die[illegible] Feuer passiren oder benutzen, beträgt die Abgabe in der Küstenfahrt je[illegible] Mal zwei Sechszehntel eines Penny per Ton von der Tragfähigkeit d[illegible] Schiffes, bei einer überseeischen Reise solcher Schiffe einen Penny per To[illegible]

Für jedes fremde Schiff, welches nicht ganz in Ballast gefahren wird un[illegible] nicht, wie vorstehend erwähnt, privilegirt ist, beträgt die Abgabe das Doppel[illegible] des oben festgesetzten Betrags.

Die Abgaben sind bei Bezahlung folgender Ermäßigung unterworfen:
für eine Küstenfahrt 10 Procent,
für eine überseeische Fahrt 25 Procent.

Bremen, den 22. August 1854.

Die Handelskammer.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Druck von C. Schünemann.